

achtliche Auslassung der Ritterschaft des Kreises zu erfordern;

und ist bei Gelegenheit der Discussion in der ersten Kammer noch erläuterungsweise bemerkt worden, daß sich dieser Antrag nicht nur auf die Fälle §. 5 b, sondern auch auf die nach §. 5 zu gestattenden Dismembrationen beziehen sollte, keineswegs aber auf die Dismembrationen, welche nach §. 1 und 4 vorgenommen werden können.

Die Deputation findet gegen den Antrag Nichts zu erinnern, will auch an dessen Fassung Nichts ändern, da die Motivirung in der künftigen ständischen Schrift deutlich erkennen lassen wird, auf welche Paragraphen sich der Antrag bezieht, und rathet der Kammer an:

hierin der ersten Kammer beizutreten.

Abg. Klien: Mit dem Antrage, der als von der ersten Kammer ausgegangen zur Sprache kommt, steht nun eigentlich auch der in Verbindung, welcher S. 883 bei §. 8 von der ersten Kammer gestellt worden ist; er lautet so: „in der ständischen Schrift zu beantragen daß den Gerichtshaltern, ebenso wie in §. 2 a der Verordnung zu dem Gesetze, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zur Pflicht gemacht werde, da, wo es sich nach §. 5 b um Dispensationen handelt, die Entschliebung der Gutsherrschaft in Betreff ihrer Ansicht über die Rathslichkeit der Dispensation glaubhaft zu den Acten zu bringen.“ Allerdings bin ich mit den Ansichten, welche die Deputation S. 884 ausgesprochen hat, insoweit einverstanden, daß dieser Zusatz weder nach seiner Fassung passend sein, noch auch zu §. 8 gehören würde, sondern vielmehr zu dem Zusätze, den wir soeben S. 878 vorgelesen erhalten haben. Es ist nämlich allerdings begründet, daß der Antrag S. 883 sich nicht bloß auf die Gerichtsverwalter beschränken könnte, sondern er würde im Allgemeinen der Hypothekenbehörde zu gelten haben; allein ganz ablehnen möchte ich doch diesen Antrag aus dem Grunde nicht, weil wir den Rittergutsbesitzern dieselben Rechte gestatten müssen, die sie in anderer Beziehung haben. Ich mache aufmerksam auf das, was ihnen in der Armenordnung nachgelassen worden ist, daß sie nämlich bei Armensachen zu hören sind, und zwar aus dem Grunde, weil sie Mitglieder der politischen Gemeinde sind, also deswegen besonders gehört werden müssen. Derselbe Grund tritt nach meiner Meinung auch in dem vorliegenden Falle ein; es kann dem Rittergutsbesitzer sehr oft nicht gleichgültig sein, ob Dispensation in dem einen oder dem andern Falle gegeben wird. Wenn nun aber die geehrte Deputation S. 884 Verschiedenes entgegengesetzt hat, was dahin führen soll, die Rittergüter bei Dispensationen nicht zu hören, so kann ich mich mit den einzelnen Bemerkungen nicht einverstanden erklären. Es heißt: „Die Patrimonialgerichte, welche solcher Dispensationsfälle halber Bericht zur vorgesezten Behörde zu erstatten haben, geben ihre Meinung im Berichte ab, und es möchte in der That nicht zu rechtfertigen sein, wollte man dem Gerichtsherrn und dem Gerichtsverwalter jedem eine Stimme dabei zugestehen, da doch der Letztere schon im Auftrage des Ersteren seine Meinung äußert.“ Damit, daß hier der Gerichtsverwalter und der Rittergutsbesitzer identisch sein, als eine Person gedacht werden sollen. damit kann

ich mich nicht einverstehen. Der Gerichtsverwalter handelt hier im öffentlichen Interesse, nicht im Interesse des Rittergutsbesitzers; der Rittergutsbesitzer mag sein eignes Recht vertreten, und er erreicht diesen Zweck, wenn er bei Dispensationen gehört wird. Ich muß mir allerdings dann den Antrag erlauben, daß S. 878 in der Fassung, welche der geehrte Herr Referent uns vorgelesen hat, nach dem Worte: „Ortsgemeinden“ noch etwas Anderes gesetzt würde, was ich folgendergestalt gefaßt habe: „bei ausnahmsweise zu gestattenden Trennungen, was die ländlichen, zur Classe der Rittergüter nicht gehörigen Güter betrifft, in geeigneten Fällen die Ortsgemeinden, so wie die Besitzer der in deren Flur gelegenen Rittergüter, mit ihrem Gutachten zu hören.“ Ich glaube, es würde sich hier sehr gut anschließen, und ich glaube, die Kammer wird diesen Zusatz billigen, weil wir den Rittergütern Etwas nicht abschlagen wollen, was ihnen schon früher gewährt worden ist. Ich erlaube mir, den Antrag dem geehrten Präsidio zur Unterstützungsfrage zu überreichen.

Präsident D. Haase: Hier kann es sich nicht um Ablehnung eines erst später, bei §. 8, zu besprechenden Antrags handeln, sondern einzig und allein davon, ob der von dem Abgeordneten beantragte Zusatz in den Antrag zu §. 5 b mit aufgenommen werde. Daher bleibt es wohl der spätern Berathung der §. 8 überlassen, ob der zu dieser Paragraphe von der ersten Kammer gestellte Antrag abzulehnen, und es dürfte hier abzuwarten sein, was sich hinsichtlich jenes Antrags dort herausstellen wird. Der Antrag des Abgeordneten, insoweit er sich auf Ablehnung des Antrags bei §. 8 erstreckt, dürfte demnach erst bei §. 8 in Erwägung kommen und jetzt es sich lediglich darum handeln, ob die Worte: „sowie die Besitzer der in deren Flur gelegenen Rittergüter“ in den vorliegenden Antrag bei §. 5 b mit aufzunehmen.

Abg. Klien: Ich bin damit einverstanden; denn ich habe den Vortheil, daß mein Antrag vorausgegangen ist.

Präsident D. Haase: Der Abg. Klien beantragt, daß in dem von der ersten Kammer beschlossenen und uns von der Deputation S. 878 des Berichts empfohlenen Antrage nach den Worten: „die Ortsgemeinden“ eingeschaltet werde: „sowie die Besitzer der in deren Flur gelegenen Rittergüter“. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Secr. D. Schröder: Ich habe nur die Bemerkung machen wollen, daß die Motivirung des Abg. Klien zu weit ging, da sie sich auf einen Antrag bezog, der erst hinter §. 8 zur Sprache kommt. Indes kommt es, wie schon der Herr Präsident bemerkt hat, gegenwärtig darauf an, ob man in dem vorliegenden Antrage der ersten Kammer hinter dem Worte: „Ortsgemeinden“ die Worte: „und Rittergutsbesitzer“ mit aufnehmen wolle. Ich kann nicht zweckmäßig finden, daß man diese Einschaltung aufnimmt; sie stört abermals die Parität. Aus demselben Grunde müßte man auch aufnehmen, daß die Gemeinden gehört werden sollen, wenn Rittergüter parcellirt werden. Denn die Gemeinden werden ebenso viel Interesse haben an der Parcellirung des Ritterguts, als der Rittergutsbesitzer an Parcellirungen in der Gemeinde.